Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1821

(1.6.1821) Juni 1821

Visual Library

und weiters für eine weitere Legalisations-Besorgung 6 kr. bezahlt werden sollen, jedoch so, daß diese Gebühr in keinem Falle den Betrag von 24 kr. übersteigen dürfe.

Dieses wird den Behörden und dem Publicum zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 29. Mai 1821.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 46 Seite 291.

Nr. 2593.

Den Sportelansatz bei Käufen- und Pfandurkunden betr.

(Nr. 13203.) Da der Ausdruck in der Sportelordnung Fol. 67 bei Kaufbriefen und Obligationen

„für jedes weitere Hundert 15 kr.“

bisher öfters mißverstanden worden ist; so wurde durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. des vorigen Monats sub Nr. 5536, 5537 und 5538 der erwähnte Ausdruck dahin erläutert,

„daß nur dann die weiteren 15 kr. Sporteln anzurechnen „seyen, wenn die Summe die runde Zahl von Hundert „vollkommen ausmache, so daß, wenn z. B. die Summe „nur 109 fl. beträgt, der Ansatz nur von 100 fl. aufzu„rechnen komme.“

Was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Constanz den 5. Juni 1821.

G. h. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 48 Seite 303.

Nr. 2594.

Die Erfordernisse bei Zahlungen an dritte Personen betr.

(Nr. 13213.) Mittelst hohen Beschlusses großherzoglicher Oberrechnungskammer vom 26. April und Empfang 1ten laufenden Monats Nr. 1173 sollen die Verrechner keine Zahlung an dritte Personen, ohne Specialvollmacht zum Geldempfang, leisten, und sind die Revidenten angewiesen, keine Quittung ohne diese Vollmacht als gültig anzuerkennen, und alle derartige unvollständige Posten dem Rechner bis zum beigebrachten vollständigen Beleg zum Receß zu schlagen.

Hievon werden sämmtliche Verrechner, so wie die Kreisrevision, zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Constanz den 5. Juni 1821.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 48 Seite 303.

Nr. 2595.

Die Paßertheilung an die wandernden Musikanten betr.

(Nr. 13855.) Wir finden uns veranlaßt, die Verfügung des großherzoglich hohen Ministeriums des Innern vom 24. Wintermonat 1816 Nr. 9555 zu erneuern, wonach das Paßertheilen an die wandernden Musikanten zum Herumziehen, sowohl für das Inn- als Ausland, bei einer von dem entgegen handelnden Beamten zu entrichtenden Strafe von 10 Rthlr. verboten ist.

Constanz den 12. Juni 1821.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 48 Seite 303.

Nr. 2596.

Die Bestrafung der Refracteurs betreffend.

(Nr. 1308.) Bei den jeweils über einzelne Unterthanen, welche sich der Milizpflichtigkeit zu entziehen suchen, einkommenden Untersuchungsacten hat man öfters wahrnehmen müssen, daß der Untersuchungsrichter die gesetzlichen Vorschriften, welche vorzüglich

A. im Edict über die Milizpflichtigkeit vom 28. Juni 1812 (im Regierungsblatt Nr. XXIII. des nämlichen Jahrs §. 11 Seite 135), und

B. In der Erläuterung des §. 11 des Conscriptions Gesetzes (im Anzeigeblatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis vom Jahre 1813 Nr. 83 Seite 105, die Bestrafung der Refracteurs betreffend, enthalten sind, nicht immer vor Augen habe, und besonders da, wo die hofgerichtliche Competenz zu Bestrafung eintritt, nämlich im Fall der Untauglichkeit, der wesentliche Umstand, ob die Dienstuntauglichkeit vor — oder erst während seinem Austritt entstanden seye, manchmal nicht mit der erforderlichen Genauigkeit erhoben werde.

Man sieht sich veranlaßt, die sämmtlichen unterstehenden Stadt-, Ober- und Bezirksämter auf jene landesherrlichen

Verordnungen aufmerksam zu machen, und deren genaue Befolgung anzuempfehlen.

Verfügt beim Großh. bad. Hofgericht.

Freiburg den 12. Juni 1821.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nro. 49 Seite 309.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 48 Seite 489.

Nr. 2597.

Die Cassenbevors betreffend.

(Nr. 13972.) Rescript der großherzogl. Oberrechnungskammer vom 10. Mai d. J. Nr. 1335, womit eröffnet wird:

Man habe schon öfters bemerkt, daß in Rechnungen die Summe der Ausgaben jene der Einnahmen übersteige, und ein Rechnungsguthaben oder Bevor erscheine. Da nach der Natur der Sache die Ausgabe nie größer seyn kann, als die Einnahme, so setze dieß entweder einen nicht legitimirten Eingriff in eine andere Casse, oder einen Zuschuß aus dem Privatbeutel des Rechners voraus; daher sey auch in dem vorigen Jahrs von der Regierung den Ständen vorgelegten Verordnungsentwurf über die Dienstführung und das Rezeßwesen der Verrechner Satz 4 die Bestimmung enthalten, daß ein Verrechner nie ein derartiges Guthaben ansprechen könne. Es werde daher verordnet:

Jeder Verrechner hat das, was er ausgibt, vorher in seine Casse zu bringen, und die Einnahm unter der gehörigen Rubrik nachzuweisen.

Ist ihm die Einnahm verboten, so kann ihm die Ausgabe, die er nur durch Uebertretung einer Verordnung zu realisiren im Stande wäre, nie geboten seyn.

Zuschüsse aus andern Cassen dürfen, nach den bestehenden Finanzministerial-Verordnungen, nicht nach Willkühr der Verrechner gemacht werden, und eben so wenig Anleihen bei der Privatcasse derselben, die ohnehin nur selten zur Beförderung des öffentlichen Dienstes Statt finden dürften.

Die Revisoren werden angewiesen, streng darauf zu sehen, daß der Unfug mit den Cassen-Bevors abgestellt werde, und zu veranlassen, daß gegen die Verrechner, welche die bestehende Verordnung nicht achten, die vorgeschriebenen Strafen in Anwendung kommen. Bei der Superrevision wird auch besonders darauf geachtet werden.

Hievon werden sämmtliche Verrechner in Kenntniß gesetzt, um sich vor Nachtheil hüten zu können.

Constanz den 12. Juni 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 49 Seite 307.

Nr. 2598.

Privatbriefe und sonstige Einschlüsse in Amtspakete betr.

(Nr. 10951.) Ungeachtet der im Regierungsblatt Nr. 3 vom 16. Februar d. J. Seite 23 enthaltenen Verordnung werden, wie neuerdings bemerkt worden, noch immer, zum Nachtheil des Postärariums, Privatbriefe und sonstige Einschlüsse in die Amtspakete aufgenommen. Den Aemtern, Verrechnungen und übrigen untergebenen Dienststellen wird daher eröffnet, daß es ihnen zur besondern Dienstpflicht gemacht werde, nicht nur keine Privateinschlüsse in die amtliche Pakete aufzunehmen, sondern auch, bei Vermeidung einer geeigneten dienstpolizeilichen Strafe, wenn sie dergleichen in den an sie gelangenden Paketen vorfinden, solche sogleich der Localpostbehörde zu übergeben, damit das tarmäßige Porto erhoben werde, und die verordnungsmäßige Strafe eintreten kann.

Durlach und Offenburg den 12. Juni 1821.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 48 Seite 275.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 52 Seite 339. Kreisdirec. vom 15. Juni 1821 Nr. 14138.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 52 Seite 521. K.D. v. 15. Juni 1821 Nr. 11875.

Nr. 2599.

Die Steinentwendung an den Neckarufern und das Steinsammeln in dem Neckar betreffend.

(Nr. 11809.) Auf die geschehene Anzeige über die häufige Steinentwendung an den Neckarufern, und das unerlaubte Steinsammeln im Neckar, sieht man sich veranlaßt, die unterm 22. März 1804 dießfalls ergangene, und am 26. März 1819 durch das Anzeigeblatt Nr. 5789 erneuerte Verordnung wiederholt durch nachfolgenden Abdruck in all-

gemeine Erinnerung zu bringen, mit dem Anhang, daß die Schiffleute, welche ausländische alte Sandsteine auf dem Neckar im Nachen fahren, bei Strafe von 1 fl 30 kr. gehalten seyn sollen, bei dem Neckarzollamt zu Neckargemünd eine schriftliche Nachweisung, wie tief der Nachen dort im Wasser gegangen, zu erheben, und solche bei dem Neckarzollamt in Mannheim abzugeben, welches hierdurch angewiesen wird, die etwa eytdeckten Frevler bei eigener Verantwortung sogleich zur Anzeige zu bringen.

Mannheim den 12. Juni 1821.

Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 50 Seite 339.

Nr. 2600.

Die von den Stiftungsvorständen zu gebrauchende Vorsicht des Ausleihens der Stiftungscapitalien betreffend.

(K.D.Nr. 11755.) Man sieht sich veranlaßt, die Stiftungsvorstände zur pünctlichen Befolgung der in der Beilage Lit. A der Verordnung über die Verwaltung und Rechnungserledigung der kath. kirchlichen und weltlichen Local- und Districtsstiftungen vom 21. November v. J. bezeichnete Vorsicht bei Ausleihen der Stiftungscapitalien, unter strenger Verantwortlichkeit für jeden aus Vernachlässigung entspringenden Nachtheil, anzuweisen, und dieselbe vor allem, wegen nicht genauer Beobachtung der bezeichneten Vorsicht ihnen erwachsenden Schaden zu warnen.

Freiburg den 13. Juni 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 50 Seite 505.

Nr. 2601.

Die Untersuchung und Bestrafung der Salzeinschwärzungen durch beurlaubte Militaristen betreffend.

(Nr. 14395.) Erlaß des großherzoglichen Finanzministeriums vom 29. Mai d. J. Nr. 5160, womittelst anher eröffnet wird, daß Se. königliche Hoheit nicht genehmigen, daß die Untersuchung und Bestrafung der Salzeinschwärzungen, wobei beurlaubtes Militär befangen ist, eben so wie bei Zoll- und Accisfreveln, ausschließend und ohne Concurrenz der Militärbehörden vorgenommen werde.

Hievon werden sämmtliche Aemter des Kreises zur genauen Nachachtung, und mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, daß beurlaubte Militär-Individuen, welche sich der Salzeinschwärzung schuldig machen, von den Civilautoritäten verhaftet, und mit einem Proceß-Verbal an die Regimentsgerichte zur scharfen Bestrafuug abgeliefert werden sollen.

Constanz den 15. Juni 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 53 Seite 347.

Nr. 2602.

(Nr. 14396.) Die Behandlung der bei den Zollern und Accisoren wegen Unterlassung des Eintrags einer Zoll- oder Acciseinnahme in das Manual sich ergebenden Geldstrafen betreffend.

Erlaß des großherzoglichen Finanzministeriums vom 22. Mai d. J. Nr. 4920, womittelst genehmigt wird, daß

1) Von allen Strafen, welche gegen Zoller und Accisoren in Folge einer aus der Vergleichung der Bollete mit den Manualeinträgen sich herleitenden Anzeige der Obereinnehmerei oder Kreisrevision erkannt werden, der Gardist, welcher die Bollete auflieferte, $^2/_6$, der Obereinnehmer oder Revisor über $^1/_6$ erhalte.

2) Die übrigen $^3/_6$ sollen zwar, wie von allen übrigen Zoll- und Accisstrafen, in die ärarische Casse fallen, sie werden dem Directorio zur Disposition gestellt, um die zur Entdeckung von Unterschleifen eifrig beitragenden Gardisten noch besonders zu belohnen.

3) Wenn die Obereinnehmer und deren Gehülfen, oder Kreisrevisoren auf obigen Strafantheil verzichten, so soll derselbe dem Ortsallmosen zugewiesen werden.

Constanz den 15. Juni 1821.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 52 Seite 340.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 76 Seite 733. Kreisdirectorium vom 22. August 1821 Nr. 16916 — 17.

Nr. 2603.

Diätenansprüche betreffend.

(Nr. 11709.) Durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 2. d. M. Nr. 1430 wird verordnet, daß denjenigen

Dienern, welche über einen Gulden 30 kr. Diät anzusprechen haben, und durch Abzug eines Drittels wegen Wiedererreichung ihrer Wohnung unter einen Gulden 30 kr. herabgesetzt würden, auf jeden Fall die Summe von 1 fl. 30 kr. belassen werden solle.

Diese höchste Entschließung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 23. Juni 1821.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 51 Seite 295.

Anzeigeblattt des See-Kreises 1821 Nr. 56 Seite 366. See-Kreisd. vom 28. Juni 1821 Nr. 15155.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 52 Seite 521. Dreisam-Kreisdirec. vom 27. Juni 1821 Nr. 12742.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 53 Seite 359. Neckar-Kreisdirec. v. 25. Juni 1821 Nr. 12513.

Nr. 2604.

Die Controle der abgesonderten Weinhandlungskeller der Wirthe betreffend.

(Nr. 16148.) Wird zur Erläuterung der hohen Verordnung großherzoglichen Finanzministeriums vom 9. Nov. 1820 Nr. 10063 (Anzeigeblatt Nr. 100) bekannt gemacht, daß von dem Weindeficit, daß sich durch die Controle der abgesonderten Weinhandlungskeller der Wirthe in Vergleichung des Vorraths und der Einlagen mit den Abgaben und dem normirten Abgang herausstellt, der Accis in 5. Klasse nur dann anzusetzen seye, wann sich die Klasse nicht wirklich erheben lasse, in welcher sich das Deficit ergab.

Constanz den 25. Juni 1821.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 53 Seite 348.

Nr. 2605.

Die Erhebung der Sporteln von Kauf- nnd Tauschbriefen betr.

(K.D.Nr. 12923.) Aus Anlaß der vorgeschriebenen Prüfung der Diarien der Amtsrevisorate hat man wahrgenommen, daß mehrere Amtsrevisorate die für Ausfertigung von Kauf- und Tauschbriefen und andern Geschäften angesetzten Sporteln erst alsdann in die Diarien eintragen, wenn solche von